

Urkundenrolle Nr. /2018

**Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE)  
- SOCIETAS EUROPAEA -**

Verhandelt

zu ..... am ...

Vor dem unterzeichnenden Notar

...

**mit dem Amtssitz in .....**

erschien, ausgewiesen durch Vorlage ihres Lichtbildausweises:

Frau Grace Johnson,  
geboren am 02.02.1965,  
wohnhaft Geibelstraße 1 in 99096 Erfurt

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberichtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreite geschäftsführende Direktorin der

**K1 SE mit Sitz in Erfurt**

eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter der HRB 509916

- nachfolgend Gründerin -

Der Notar bescheinigt aufgrund der elektronischen Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Jena vom ... , dass unter der angegebenen Registernummer die K1 SE eingetragen ist und die Vertretungsberechtigung der erschienenen Frau Grace Johnson in der vorbezeichneten Weise besteht.

Die Erschienene - handelnd wie angegeben - erklärte:

## **I. Gründung**

Die Gründerin errichtet hiermit eine Europäische Aktiengesellschaft - Societas Europaea (SE) gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 08.10.2001 unter der Firma

..... SE.

Sitz der Gesellschaft ist Erfurt.

## **II. Feststellung der Satzung**

Die Gründerin stellt hiermit die Satzung der Gesellschaft in der aus der Anlage zu dieser Niederschrift ersichtlichen Fassung fest.

## **III. Aktienübernahme**

Von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 120.000,00 EUR (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro) übernimmt die Gründerin sämtliche 120.000 nennwertlose Stückaktien. Die Stückaktien lauten auf Namen.

Der Ausgabepreis je Stückaktie beträgt 1,00 EUR.

Die Einlage der Gründerin auf die Aktien erfolgt durch Bareinlage sofort in voller Höhe.

## **IV. Verwaltungsrat**

Zum einzigen Mitglied des ersten Verwaltungsrates wird bestellt:

Frau Antje Arnecke,  
geboren am 13.06.1975,  
wohnhaft Gartenweg 16 in 99610 Leubingen.

Die Bestellung erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfsjahr beschließt.

## **V. Abschlussprüfer**

Ein Abschlussprüfer für das erste Rumpfgeschäftsjahr wird nicht bestellt, da die Gesellschaft nicht prüfungspflichtig ist.

## **VI. Sonstiges**

Die Gründerin versichert rein vorsorglich was folgt:

1. Die Gründerin beschäftigt keine Arbeitnehmer.
2. Es bestehen bei der Gründerin weder Arbeitnehmervertretungen noch Sprecherausschüsse.

Eine Information der Arbeitnehmer im Sinne von § 4 SE-BG i.V.m. Art. 3ff. der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 08.10.2001 entfällt daher zwangsläufig.

Ein Verhandlungsgremium im Sinne der § 4 SE-BG i.V.m. Art. 3ff. der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 08.10.2001 ist nicht zu bilden, ein Verhandlungsverfahren ist ebenso nicht durchzuführen.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Gründerin erteilt hiermit den Notariatsmitarbeiterinnen, ... , unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung, Vollmacht, bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Urkunde vorzunehmen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sofern dies erforderlich oder nützlich ist, etwaige Beanstandungen des Gerichts oder einer Behörde zu beseitigen.

Die Bevollmächtigten werden von dieser Vollmacht im Innenverhältnis nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Gründerin und nur zur Urkunde des amtierenden Notars und/oder seines amtlich bestellten Vertreters Gebrauch machen.

(2) Der Notar hat die Erschienene darüber belehrt, dass

- die Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister entsteht;
- die Gründerin für schuldhaft verursachte Schäden haftet, die in Folge der unzulänglichen Einlagenleistung oder unzureichender Angaben des Gründungsaufwandes entstehen;
- die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet sind;
- die Gründerin dafür haftet, dass die nach dem Gesetz erforderlichen Angaben richtig und vollständig sind;
- derjenige persönlich haftet, wer vor Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handelt.

(3) Abschriften dieser Urkunde erhalten:

- je eine beglaubigte Abschrift: die Gründerin, der Verwaltungsrat, das Registergericht, die Gesellschaft und das Finanzamt.

### **VIII. Kosten**

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gründerin.

Vorstehende Verhandlung einschließlich der Anlage wurde der Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und dieses Protokoll sodann eigenhändig wie folgt von ihr und dem Notar unterschrieben: